

II- 939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 26. Februar 1971

Zl. 5190-Pr.2/1971

374/A.B.
zu 386/J.
Präs. am 8. März 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 3. Februar 1971, Nr. 386/J, betreffend Behandlung von Grenzgängern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Erfassung der von Grenzgängern nach Liechtenstein erzielten Einkünfte bereitet schon seit Jahren Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten treten besonders bei den Dienstnehmern einer bestimmten Firma auf, die die in Form von Überstundenentlohnungen, Gratifikationen und Zulagen verschiedener Art gewährten Entgelte nicht in den normalen Lohnbestätigungen anführt, sondern getrennte "Bruttolohnabrechnungen" bzw. "Gehaltsabrechnungen" für Normallöhne und Gehälter einerseits und für Überstundenentlohnungen usw. andererseits ausstellt. Um zu verhindern, daß Bezüge der bei dieser Firma beschäftigten Grenzgänger der Besteuerung in Österreich entzogen werden, verlangt das Finanzamt Feldkirch von diesen Grenzgängern, daß auch die Bestätigung des Dienstgebers über die Höhe der gewährten Überstundenentlohnungen, Gratifikationen und Zulagen verschiedener Art vorgelegt wird und, falls eine solche Bestätigung nicht vorgelegt wird bzw. nicht vorgelegt werden kann, eine sogenannte "Negativbestätigung" des Dienstgebers, daß dieser an den betreffenden Grenzgänger neben der normalen Entlohnung keine weiteren Entgelte gewährt hat bzw. daß der Grenzgänger keine Überstunden geleistet hat.

Die Anforderung derartiger "Negativbestätigungen" ist nicht allgemein üblich, aber in Einzelfällen erforderlich. Diese Maßnahme ist durch § 114 Bundesabgabenordnung gesetzlich gedeckt, der nämlich bestimmt, daß die Abgabenbehörden darauf zu achten haben, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden sowie darüber zu wachen haben, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Die Abgabenbehörden

Zl. 5190-Pr.2/1971

2.Bl.

haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben.

Die bundeseinheitlich neu aufgelegten Vordrucke für die Antragstellung auf Gewährung einer Ausgleichszahlung standen den Finanzämtern in Vorarlberg ab 22. Jänner 1971 zur Verfügung. Bis dahin hatten sich die Finanzämter in Vorarlberg auf Grund einer Weisung der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg damit beholfen, daß sie entsprechend adaptierte Vordrucke aus noch vorhandenen Restbeständen der seinerzeit von der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg aufgelegten Anträge 1969 ausgaben. Nach Erschöpfung dieser Bestände haben die Finanzämter jene Grenzgänger, die ohne Erfolg Vordrucke anforderten oder vorläufig einen formlosen Antrag einbrachten, vorgemerkt und ihnen die neuen bundeseinheitlichen Antragsvordrucke nach deren Eintreffen zugesandt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß bei den Finanzämtern in Vorarlberg bis Mitte Feber 1971 bereits etwa die Hälfte der insgesamt zu erwartenden Anträge auf Gewährung einer Ausgleichszahlung eingelangt sind.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist kein Fall bekannt, daß wegen der Nichtvorlage der sogenannten "Negativbestätigung" die Auszahlung der zustehenden Ausgleichszahlung oder die Ausgabe der Vordrucke für die Antragstellung auf Gewährung einer Ausgleichszahlung verweigert oder auch nur verzögert wurde.

Da Grenzgängern, die vor dem 22. Jänner 1971 erfolglos einen Vordruck für die Antragstellung auf Gewährung einer Ausgleichszahlung beim Finanzamt angefordert haben, dieser Vordruck nach seinem Eintreffen zugesandt worden ist, erübrigen sich diesbezügliche Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen an die nachgeordneten Dienststellen.

